

## Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

### 1. Geltung:

1.1 Die nachstehenden Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten im Geschäftsverkehr zwischen der Brauerei Gold Ochsen GmbH nachstehend „Gesellschaft“ genannt – und ihren gewerblichen Geschäftspartnern – nachstehend „Kunde“ genannt –, soweit nicht individuell etwas anderes vereinbart worden ist.

1.2. Unsere Bedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ausdrücklich ihrer Geltung schriftlich zugestimmt.

### 2. Angebot, Vertragsschluss und Preise:

2.1 Unsere Angebote sind freibleibend. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn wir den Auftrag schriftlich bestätigen oder den Auftrag ausführen.

2.2 Die Lieferung erfolgt zu dem am Tage der Belieferung für die jeweilige Kundengruppe gültigen Tagespreisen/Listenpreisen bzw. vereinbarten Abgabepreisen zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer. Preisänderungen werden mit Bekanntgabe an den Kunden wirksam.

### 3. Lieferung:

3.1 Eine Direktbelieferung erfolgt – bei rechtzeitiger Bestellung – gemäß der Toureneinteilung der Gesellschaft.

3.2 Die Gesellschaft haftet nicht für die Unmöglichkeit oder Verzögerung der Lieferung, soweit diese durch unvorhersehbare, außerhalb ihres Willens liegende Hindernisse (z. B. höhere Gewalt, Betriebsstörung, Arbeitskämpfe, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung von Vorlieferanten) verursacht worden sind, die die Gesellschaft nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse der Gesellschaft die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist die Gesellschaft zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen von vorübergehender Dauer verlängern sich die Lieferfristen um die Dauer der Behinderung angemessen. Soweit dem Kunden infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung nicht zumutbar ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft vom Vertrag zurücktreten.

### 4. Zahlung:

4.1. Fälligkeit: Die Forderungen aus Lieferungen sind nach Rechnungserhalt sofort rein netto fällig.

4.2. Abrechnungsbestätigung: Der Kunde hat Saldenbestätigungen und sonstige Abrechnungen auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und Einwendungen innerhalb von 2 Wochen ab Zugang der Saldenbestätigung oder Abrechnung schriftlich bei der Gesellschaft zu erheben. Andernfalls gelten diese als genehmigt, wenn die Gesellschaft den Kunden auf das Widerspruchserfordernis und dessen Folgen hingewiesen hat.

4.3. Verzug: Bei Zahlungsverzug hat die Gesellschaft das Recht, Barzahlung zu verlangen oder weitere Lieferungen von der Barzahlung der Rückstände aus konnexen Forderungen oder Leistung einer Sicherheit abhängig zu machen. Kommt der Kunde der Aufforderung zur Barzahlung oder Sicherheitsleistung nicht fristgerecht nach, können wir vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz verlangen. Entsprechendes gilt, wenn uns nach Vertragsschluss eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden bekannt wird. Im übrigen kann die Gesellschaft ab Eintritt des Verzuges Zinsen in Höhe von 8 %-Punkten über dem Basiszinssatz verlangen, unbeschadet der Möglichkeit, Ersatz für einen tatsächlich höheren Schaden zu verlangen.

4.4. Aufrechnung und Zurückbehaltung: Gegen Ansprüche der Gesellschaft kann der Kunde nur mit unbestrittenen, entscheidungsreifen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben.

### 5. Qualität:

Die Gesellschaft wird die Getränke in einwandfreier Qualität herstellen und liefern, insbesondere alle bestehenden gesetzlichen Vorschriften bei der Herstellung beachten. Die Getränke sollen nach Lieferung frostsicher, kühl, sonnen- und lichtgeschützt gelagert oder befördert werden. Die beste Bierkellertemperatur liegt bei 7 – 8°C.

### 6. Mängelrüge, Ansprüche wegen Mängeln:

6.1 Der Kunde hat die gelieferte Ware unverzüglich nach Ablieferung sorgfältig zu untersuchen. Offensichtliche Mängel (einschließlich Falsch- und Minder-/Mehrlieferung) müssen unverzüglich schriftlich angezeigt werden. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige. Versteckte Mängel, die nach unverzüglicher Untersuchung nicht zu finden sind, sind unverzüglich nach Entdeckung schriftlich zu rügen. Unterlässt der Kunde diese Mängelanzeige, ist unsere Haftung für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.

6.2 Die Gesellschaft leistet bei Mängeln nach ihrer Wahl Nacherfüllung entweder durch Ersatzlieferung oder ggf. durch Nachbesserung. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde Herabsetzung des Vertragspreises (Minderung) oder Rücktritt vom Vertrag geltend machen.

6.3 Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe von Ziff. 7. Im Übrigen sind sie ausgeschlossen.

6.4 Ist nur ein Teil der Lieferung mangelhaft, beschränken sich die Rechte des Kunden auf den mangelhaften Teil der Lieferung, wenn eine Trennung des mangelfreien von dem mangelhaften Lieferungsteil möglich und zumutbar ist.

6.5 Alle Ansprüche wegen eines Mangels verjähren innerhalb eines Jahres ab Ablieferung der Ware. Das gilt nicht für Schadensersatzansprüche gem. Ziff. 7 und Rückgriffsansprüche gem. § 478 BGB.

### 7. Sonstige Haftung:

Ist die Gesellschaft nach Vertrag oder Gesetz zum Schadensersatz bzw. Aufwendungsersatz verpflichtet, haftet sie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer mindestens fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen. Außerdem haftet die Gesellschaft - begrenzt auf den vorhersehbaren, typischerweise auftretenden Schaden - für die mindestens fahrlässige Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, also einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht oder auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Bei sonstigen Pflichten haftet die Gesellschaft nur für eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung. Einer Pflichtverletzung der Gesellschaft steht die eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich. Die Haftung bei arglistigem Verschweigen des Mangels, aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos und nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

### 8. Eigentumsvorbehalt:

8.1 Das Eigentum der gelieferten Waren behält die Gesellschaft sich bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung und der Begleichung eines sich etwa zu Lasten des Kunden ergebenden Saldos aus dem Kontokorrentverhältnis vor.

8.2 Die Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren darf nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang erfolgen. Die Waren dürfen von dem Kunden weder verpfändet noch zur Sicherung Dritter übereignet werden. Bei Zugriffen Dritter auf das Vorbehaltsverhältnis hat der Kunde auf die Rechte der Gesellschaft hinzuweisen und die Gesellschaft unverzüglich zu unterrichten. Hierdurch verursachte Kosten und Schäden trägt der Kunde.

8.3 Die Forderungen des Kunden gegen Dritte aus der Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware oder sonstige an die Stelle der Vorbehaltsware stehende Forderungen (z. B. Versicherungsansprüche, deliktische Ansprüche) tritt der Kunde hiermit im Voraus an die Gesellschaft ab. Die Abtretung gilt einschließlich etwaiger Saldoforderungen, und zwar diesbezüglich in Höhe des Betrages, der dem von der Gesellschaft in Rechnung gestellten Preis des Liefergegenstandes entspricht. Die Gesellschaft nimmt diese Abtretung hiermit an.

8.4 Der Kunde ist ermächtigt, die abgetretenen Forderungen so lange einzuziehen, wie er seiner Zahlungspflicht der Gesellschaft gegenüber nachkommt, kein Zahlungsverzug oder keine erhebliche Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse oder seiner Kreditwürdigkeit vorliegen. Die Gesellschaft ist dann berechtigt, die ihr durch den Kunden unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen zu benennenden Dritten von dem Übergang der Forderung zu benachrichtigen und die abgetretene Forderung im eigenen Namen geltendzumachen.

8.5 Die Gesellschaft verpflichtet sich, die ihr nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherungen nach ihrer Wahl auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert die zu sichernden Forderungen um 10 % übersteigt.

8.6 Tritt die Gesellschaft bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden (z. B. Zahlungsverzug) vom Vertrag zurück, ist sie berechtigt, die Vorbehaltsware abzuholen.

### 9. Leergut:

9.1 Eigentum: Das zur Wiederverwendung bestimmte und mit Firmenkennzeichnung, -beschriftung oder -etikettierung versehene Leergut (Kästen, Mehrwegflaschen, Fässer, Getränke-Container und Paletten) wird dem Kunden nur zur bestimmungsgemäßen Verwendung überlassen. Es bleibt unveräußerliches Eigentum der Gesellschaft.

9.2 Pfand: Die Gesellschaft berechnet die jeweils gültigen Pfandbeträge für das Leergut; diese sind zusammen mit dem Kaufpreis zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer fällig, die Pfandbeträge dienen lediglich als Sicherheit. Sie gelten in keinem Falle als Bemessungsgrundlage für Abzüge und Vergütung irgendwelcher Art.

9.3 Rückgabe: Der Kunde hat das Leergut zurückzugeben, bei Selbstabholung zurückzubringen. Unangemessen hohe Mehrrückgaben kann die Gesellschaft zurückweisen. Für nicht zurückgegebenes Leergut ist Schadenersatz zu leisten, wobei das eingezahlte Pfandgut haben angerechnet wird.

9.4 Leergutsortierung: Die Gesellschaft ist nur verpflichtet, Kästen mit den jeweils hierfür vorgesehenen und von der Gesellschaft ausgelieferten Flaschenarten (sog. sortiertes Mehrwegleergut) zurückzunehmen.

9.5 Leergutumstellung: Bei einer Leergutumstellung wird noch im Umlauf befindliches Altleergut innerhalb einer Frist von 6 Monaten zurückgenommen.

9.6 Abrechnungsverpflichtung: Die Gesellschaft erteilt für das zurückgegebene Leergut jeweils Guthchriften einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer.

9.7 Leergutauszüge: Die von der Gesellschaft dem Kunden zugestellten Leergutauszüge gelten als anerkannt, wenn der Kunde nicht innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einwendungen erhebt und die Gesellschaft den Kunden auf das Widerspruchserfordernis und dessen Folgen hingewiesen hat.

### 10. Leihgegenstände

10.1 Leihweise überlassenes Inventar (Leihgegenstände) hat der Kunde pfleglich zu behandeln, instandzuhalten und nach Beendigung des Leihverhältnisses in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben. Anschluss- und Betriebskosten sowie Aufwendungen für die Erhaltung der Inventargegenstände gehen zu Lasten des Kunden als Entleiher.

10.2 Der Kunde ist verpflichtet, die Leihgegenstände gegen Feuer, Einbruchdiebstahl und Leitungswasserschaden zu versichern.

10.3 Fehlendes oder über das Maß einer normalen Abnutzung hinaus beschädigtes Leihinventar ist unverzüglich durch gleichwertiges zu ersetzen und in das Eigentum der Gesellschaft zu übertragen. Die normale Abnutzung fällt nicht unter diese Entschädigungspflicht.

10.4 Das Leihinventar bleibt uneingeschränkt Eigentum der Gesellschaft. Eine Überlassung an Dritte ist nicht gestattet. Für den Fall des Zugriffs Dritter auf die Leihgegenstände (wie Pfändungen, Beschlagnahmen) hat der Kunde auf die Rechte der Gesellschaft hinzuweisen und die Gesellschaft unverzüglich hierüber zu unterrichten. Hierdurch verursachte Kosten und Schäden trägt der Kunde.

10.5 Die Verkehrssicherungspflichten hinsichtlich der Leihgegenstände obliegen dem Entleiher. Der Entleiher stellt die Gesellschaft von eventuellen Ansprüchen aus der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten in Bezug auf die Leihgegenstände im Innenverhältnis frei.

10.6 Die Haftung der Gesellschaft als Verleiher richtet sich im übrigen nach Gesetz (§§ 599 f. BGB) und wird durch Ziff. 7 nicht erweitert, sondern nur beschränkt.

### 11. Selbstabholer:

Im Falle der Selbstabholung durch den Kunden übernehmen wir keinerlei Haftung für die ordnungsgemäße sichere Beladung nach den gesetzlichen Vorschriften, vielmehr ist der Kunde verpflichtet, hierfür entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen Sorge zu tragen.

### 12. Sonstiges

12.1. Datenverarbeitung: Der Kunde willigt in die geschäftsnotwendige Verarbeitung seiner Daten ein; Vorstehendes gilt als Benachrichtigung gem. § 33 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz.

12.2. Gerichtsstand: Gerichtsstand für Kaufleute und juristische Personen des öffentlichen Rechts ist Ulm. Die Gesellschaft ist berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

12.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Brauerei Gold Ochsen GmbH, Veitsbrunnenweg 3-8, 89073 Ulm

(Stand September 2011)